

L 11 AS 469/16 B PKH

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

11

1. Instanz

SG Würzburg (FSB)

Aktenzeichen

S 15 AS 71/15

Datum

23.06.2016

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 11 AS 469/16 B PKH

Datum

01.08.2016

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Leitsätze

Die Beschwerde gegen die Ablehnung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe wegen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist unzulässig.

[L 11 AS 469/16 B PKH](#) [S 15 AS 71/15](#) BAYERISCHES LANDESSOZIALGERICHT In dem Beschwerdeverfahren A., A-Straße, A-Stadt - Klägerin und Beschwerdeführerin - Proz.-Bev.: Rechtsanwalt B., B-Straße, A-Stadt - - gegen Jobcenter Stadt Aschaffenburg, vertreten durch den Geschäftsführer, Goldbacher Straße 25-27, 63739 Aschaffenburg - - Beklagter und Beschwerdegegner - wegen Prozesskostenhilfe erlässt der 11. Senat des Bayer. Landessozialgerichts in Schweinfurt am 1. August 2016 ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter am Bayer. Landessozialgericht Pawlick sowie den Richter am Bayer. Landessozialgericht Strnischka und den Richter am Bayer. Landessozialgericht Utz folgenden Beschluss: Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Würzburg vom 23.06.2016 wird verworfen.

Gründe:

I.

Streitig ist im Rahmen des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für das erstinstanzliche Verfahren.

Mit Beschluss vom 23.06.2016 hat das Sozialgericht Würzburg (SG) die von der Klägerin für eine vor dem SG erhobene Klage begehrte Bewilligung von PKH abgelehnt. Die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zur Bewilligung von PKH lägen nicht vor. Dieser Beschluss sei unanfechtbar.

Dagegen hat der Bevollmächtigte der Klägerin "sofortige Beschwerde" zum Bayer. Landessozialgericht (LSG) erhoben. Diese sei gemäß [§ 127 Abs. 2 Satz 2](#) Zivilprozessordnung (ZPO) zulässig. Hilfsweise erhebe er Nichtzulassungsbeschwerde, Gegenvorstellung bzw. beantrage er erneut die Bewilligung von PKH.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die beigezogenen Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen.

Gemäß [§ 172 Abs 3 Nr 2](#) a Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist die Beschwerde ausgeschlossen gegen die Ablehnung von PKH, wenn das Gericht die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen für die PKH verneint.

So ist es hier. Das SG hat die Bewilligung von PKH wegen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Klägerin verneint. Die Anwendung des [§ 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO](#) kommt gemäß [§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) eindeutig nicht in Betracht. Für die Zulässigkeit der hilfsweise erhobenen "Nichtzulassungsbeschwerde" findet sich im sozialgerichtlichen Verfahren keinerlei Anhaltspunkt.

Nach alledem war die vom Bevollmächtigten der Klägerin erhobene sofortige Beschwerde wie auch die hilfsweise erhobene Nichtzulassungsbeschwerde zu verwerfen. Über eine Gegenvorstellung oder den erneuten Antrag auf Bewilligung von PKH hat das LSG vorliegend nicht zu entscheiden.

Dieser Beschluss ergeht kostenfrei und ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2016-09-23